

T +43 5223 58 55

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Garagenbetriebes und zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Garagenbetrieben der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH und den Garagenbenützern wird diese Garagenordnung erlassen.

Wenn ein Garagenbenutzer mit dem Inhalt der Garagenordnung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten, gerechnet ab der Einfahrt, die Garage ohne Gebührenzahlung wieder verlassen.

Dauerparkern wird ein Exemplar der Garagenordnung bei der erstmaligen Einlösung der Dauerparkkarte ausgefolgt.

Die einzelnen Bestimmungen der Garagenordnung lauten wie folgt:

1. Tarife:

Die geltenden Tarife werden durch gesonderten Anschlag in der Garage kundgemacht. Der Bezug von Dauerkarten erfolgt gegen monatliche Vorauszahlung bei der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH, Kurzparkkarten werden über die Automaten bezogen. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr hat vor dem Ausfahren zu erfolgen.

2. Öffnungszeiten:

Die Garage ist für Kurzparker von 6.30 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Ausfahrten außerhalb dieser Öffnungszeiten sind jederzeit möglich.

Tagesdauerparker sind zur Ein- und Ausfahrt in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, Nachtdauerparker in der Zeit von 18.30 bis 8.00 Uhr berechtigt. Bei Ein- oder Ausfahrten außerhalb der für sie vorgesehenen Zeiten werden Tagdauerparker und Nachtdauerparker tarifmäßig wie Kurzparker behandelt.

3. Abstellplätze:

Für alle Gruppen von Dauerparkern ist das 2. und 3. Untergeschoß bestimmt. Es kann daher der Dauerparker jeden freien Abstellplatz in einem dieser beiden Untergeschoße anfahren. Einen Anspruch auf einen fixen, reservierten Abstellplatz haben die Dauerparker jedoch nicht. Für die Kurzparker dient hauptsächlich das 1. Geschoß.

4. Fahrverhalten:

Soweit in dieser Garagenordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten im Garagenbereich die kraftfahrrechtlichen Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Einfahrt mit einspurigen Fahrzeugen, mit Kraftfahrzeugen, die mit Gas betrieben werden sowie mit Fahrzeugen, die höher als 2,05 Meter sind, ist unzulässig.

b) Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.

c) Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals sind zu befolgen.

d) In der Garage darf nur mit der durch Hinweistafeln kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren werden. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt und von Schutzwegen ist besondere Vorsicht und Rücksicht auf die Fußgänger anzuwenden.

e) Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen und Fußgängerwegen, ist verboten. Weiters ist insbesondere verboten das Überholen, das Rückwärtsfahren (ausgenommen zum Ein- und Ausparken), das Überfahren von Sperrlinien, die Betätigung akustischer Warnvorrichtungen (ausgenommen zur Gefahrenanzeige), die Verwendung von Fernlicht und das Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug.

f) Beim Einparken des Fahrzeuges ist zu den benachbarten Fahrzeugen ein Seitenabstand von mindestens 60 cm einzuhalten. Das Öffnen der Fahrzeugtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, damit eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge vermieden wird.

g) Verboten sind weiters das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer, das Auftanken des Kraftfahrzeuges, die Lagerung von Kraftstoff, von feuergefährlichen Gütern und von brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges (ausgenommen die Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosions sicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je Kraftfahrzeug), das Einfahren mit Kraftfahrzeugen, die Stoffe der vorangeführten Art geladen haben, das Einfahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren oder andere Mängel aufweisen, die die Garage oder deren Betrieb oder andere Garagenbenutzer und deren Fahrzeuge gefährden, die Durchführung jeglicher Arbeiten am Kraftfahrzeug (z.B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie udgl.), das Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten, das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges, jede Ladetätigkeit (z.B. das Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes, ausgenommen das Verstauen von Handgepäck), jede abnormale Lärmerzeugung, das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen (es sei denn mit Zustimmung der Garagenbetriebsleitung).

5. Sonstige Verhaltensvorschriften:

a) Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehenden Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt.

b) Verboten sind jedwede Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen in der Garage.

c) Bei drohender oder eingetretener Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Garagenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind die Garagenbenutzer verpflichtet, unverzüglich das Garagenpersonal oder, wenn dieses nicht erreichbar ist, die Gendarmerie, die Feuerwehr und gegebenenfalls die Rettung zu verständigen.

d) Im Brandfalle sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen zu verwenden. Personen, die nicht mit der

T +43 5223 58 55

Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Diese Verhaltensvorschrift gilt auch für jedwede andere Gefahrensituation und insbesondere beim Ansprechen der optischen oder akustischen Alarminrichtungen.

e) Der Mißbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen udgl.) ist strengstens verboten.

f) Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung des Einparkens oder des Abholens des Kraftfahrzeuges erforderlich ist. Insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug verboten.

g) Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges ist der kürzeste Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge einzuhalten, Schutzwege sind zu benützen.

h) Mit Kinderwagen darf die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen werden. Kinder dürfen sich nur in Begleitung einer erwachsenen Person in der Garage aufhalten.

6. Haftung der Garagenbetriebe:

Die Garagenbetriebe übernehmen keine Verpflichtung zur Verwahrung, Bewachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge und der damit eingebrachten Gegenstände. Die Garagenbetriebe haften daher nicht für den Diebstahl oder die Beschädigung von Fahrzeugen und Sachen, die sich in Fahrzeugen oder außerhalb solcher befinden. Die Garagenbetriebe haften auch nicht für Schäden aus Verkehrsunfällen, die bei der Garagenbenützung vorkommen. Der Mieter benützt daher die Garage und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Garagenbetriebe haften auch nicht für Schäden, die durch Dritte (z.B. durch andere Garagenbenützer), durch höhere Gewalt oder Elementarereignisse verursacht werden.

Dieser Haftungsausschluß gilt jedoch nicht, wenn Schäden nachweislich von den Garagenbetrieben bzw. deren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Allfällige Schadenersatzansprüche des Garagenbenützers gegen die Garagenbetriebe erlöschen, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Eintritt und unter Angabe der zur Schadensregulierung dienlichen Einzelheiten beim Garagenpersonal schriftlich angezeigt wird. Die Höhe des Schadenersatzes ist durch die Deckungssummen der von den Garagenbetrieben abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.

7. Haftung des Garagenbenützers:

Der Garagenbenützer haftet für Schäden nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG).

8. Automaten und Heizung:

Die Garage ist weder innerhalb der Öffnungszeiten noch außerhalb derselben durchgehend mit Personal besetzt. Der Garagenbetrieb wird also zeitweilig vollautomatisch abgewickelt. Die Garagenbenützer sind verpflichtet, die für den automatischen Betrieb vorhandenen Vorrichtungen mit größtmöglicher Schonung zu benützen. In Störungsfällen kann über den Notruf (0676/4129129) das Einschreiten des Garagenpersonals zum Zwecke der Störungsbehebung angefordert werden. Eine Beheizung der Garage erfolgt nicht.

9. Entfernung von Fahrzeugen aus der Garage:

Die Garagenbetriebe sind berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters aus der Garage entfernen zu lassen, sobald sich herausstellt, daß das Abstellen des betreffenden Fahrzeuges nach Maßgabe der Vorschriften dieser Garagenordnung unzulässig ist, oder wenn Fahrzeuge in der Garage angetroffen werden, die eine Gefahr für Personen oder Sachen, insbesondere für andere Fahrzeuge oder den Garagenbetrieb darstellen. Die Garagenbetriebe werden nach Ermittlung des Fahrzeughalters diesen unverzüglich schriftlich verständigen.

10. Ausschluß von der Garagenbenützung:

Die Garagenbetriebe sind berechtigt, einer Person die Garagenbenützung zu verbieten, wenn der betreffenden Person mehrfache Verstöße gegen die Garagenordnung nachgewiesen sind. Außerdem können die Garagenbetriebe die Ausgabe von Dauerparkkarten einstellen, wenn infolge der bereits ausgegebenen Dauerparkkarten und durch die der Erfahrung entsprechende Inanspruchnahme der Garage seitens der Kurzparker die Garagenkapazität erschöpft ist.

11. Gerichtsstand:

Für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Garagenbetrieben und Garagenbenützern allenfalls entstehen, ist das Bezirksgericht Hall in Tirol sachlich und örtlich ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht. Satz und Druckfehler vorbehalten.

Stadwerke Hall in Tirol Immobilien GmbH

Hall in Tirol, am 14.11.2007